

Schweizerisches Bundesblatt.

62. Jahrgang. II.

№ 19

11. Mai 1910.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 6 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession eines elektrischen schmal-spurigen Tramways von Chiasso über Capolago nach Riva San Vitale.

(Vom 6. Mai 1910.)

Tit.

Mittelst Eingabe vom 11. April 1910 stellte die Direktion der Tram-Elettrici-Mendrisiensi (Chiasso-Capolago-Riva San Vitale) das Gesuch um Abänderung der Artikel 16 und 17 der ihr am 26. September 1907 (E. A. S. XXIII, 246) erteilten Konzession.

Diese Artikel haben folgenden Wortlaut:

Art. 16. „Für die Beförderung von Personen darf die Gesellschaft eine Taxe von je 10 Rappen für den ersten Kilometer und von 5 Rappen für jeden weitem Kilometer der Bahnlänge beziehen.

Für Hin- und Rückfahrten sind die Personentaxen mindestens 20 % niedriger anzusetzen, als für doppelte einmalige Fahrten.

Kinder unter vier Jahren sind gratis zu befördern, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird. Für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahre ist die Hälfte der Taxe zu zahlen. Der Bundesrat ist berechtigt, diese Altersgrenze von zehn Jahren zu erweitern.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, welche im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufzustellen sind, Abonnementsbillette zu reduzierter Taxe auszugeben.“

Art. 17. „Für die Beförderung von Armen, welche sich als solche durch Zeugnis der zuständigen Behörden ausweisen, ist die halbe Personentaxe zu berechnen.

Auf Anordnung eidgenössischer oder kantonaler Behörden sind auch Arrestanten zu transportieren.

Der Bundesrat wird hierüber die nähern Bestimmungen aufstellen.“

Die Gesellschaft stellt das Begehren, es möchte das zweite Alinea und der zweite und dritte Satz des dritten Alineas des Art. 16, sowie der ganze Art. 17 gestrichen werden.

Zur Begründung ihres Gesuches macht sie geltend, dass die betreffende Unternehmung keine Eisenbahn im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nur ein Tramway sei, der keinen Stationsdienst habe und weder Reisegepäck noch Güter befördere.

Der Betrieb entspreche ganz demjenigen der Tramways in Neuenburg. Nun enthalte aber die Konzession dieser Gesellschaft keine der erwähnten Vorschriften, deren Aufhebung verlangt werde.

In seiner Vernehmlassung vom 21. April 1910 beantragt der Staatsrat des Kantons Tessin, dem Abänderungsgesuch zu entsprechen. Da auch wir dafür halten, dass dasselbe berechtigt sei, empfehlen wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 6. Mai 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Aenderung der Konzession eines elektrischen schmal-
spurigen Tramways von Chiasso über Capolago nach
Riva San Vitale.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Direktion der Tram-Elettrici-Mendrisiensi (Chiasso-Capolago-Riva San Vitale) vom 11. April 1910;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Mai 1910,

beschliesst:

I. Die durch Bundesbeschluss vom 26. September 1907 (E. A. S. XXIII, 246) erteilte Konzession eines elektrischen schmalspurigen Tramways von Chiasso über Capolago nach Riva San Vitale wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 erhält folgende Fassung:

„Für die Beförderung von Personen darf die Gesellschaft eine Taxe von je 10 Rappen für den ersten Kilometer und von 5 Rappen für jeden weitem Kilometer der Bahnlänge beziehen.

Kinder unter vier Jahren sind gratis zu befördern, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, welche im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufzustellen sind, Abonnementsbillette zu reduzierter Taxe auszugeben.“

Art. 17 wird gestrichen.

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher am 1. Juli 1910 in Kraft tritt, beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der
Konzession eines elektrischen schmalspurigen Tramways von Chiasso über Capolago nach
Riva San Vitale. (Vom 6. Mai 1910.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.05.1910
Date	
Data	
Seite	945-947
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 761

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.